
Antragsteller (Grundstückseigentümer)	

Straße, Hausnummer	

PLZ, Ort	
_____	_____
Telefon-Nr.	E-Mail

**MARKT
TEISENDORF**



Ansprechpartner: Finanzverwaltung
Telefon: 08666 9889 -27
Fax: 08666 9889-55
E-Mail: rathaus@teisendorf.de

Zurück an

**Markt Teisendorf
 Poststraße 14
 83317 Teisendorf**

Abzugsmengen -landwirtschaftlicher Bereich- mit Stallzähler für das Jahr 2021

Hiermit beantrage ich gem. § 10 Abs. 2-5 der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS/FES) des Marktes Teisendorf den Abzug für folgendes Objekt:

Verbrauchsstelle (Objektadresse)

_____	_____
Straße, Hausnummer	
_____	_____
Postleitzahl, Ort	

Angaben zur Verbrauchsstelle

Die Landwirtschaft besteht weiterhin

Die Landwirtschaft wurde aufgegeben zum _____ (Datum)

Angaben zum Stallzähler zur Ersterfassung

_____	_____
Zählernummer	
_____	_____
Einbaudatum	
_____	_____
Eichdatum und Eichfrist	
_____	_____
Ort d. eingebauten Zählers	
_____	_____
Zählerstand bei Einbau	
_____	_____
Name d. Installationsfirma	
_____	_____
Anschrift	

Die Rechnungskopie oder die Bestätigung der Installationsfirma über den ordnungsgemäßen Einbau des Zählers lege ich bei.

Zählerstandsmeldung

Zählerstand Vorjahr	
Zählerstand zum 31.12.2021	

Vom Abzug ausgeschlossen sind Abwassermengen für

	Angaben Gebührenpflichtiger		Faktor	von Gemeinde auszufüllen	
				Verbrauch/Tag	Verbrauch/ Jahr
<input type="checkbox"/> Melkanlage:	Anzahl Melkungen/Tag		2,5 l pro Melkung		
<input type="checkbox"/> Milchammer:	Fläche in m ²		4 l pro qm Fläche		
	Anzahl Reinigung/Tag		Verbrauch pro qm x Anzahl Reinigung		
<input type="checkbox"/> Milchkühltank:	Volumen in Liter		Volumen ./ 100 = Summe 1		
	Anzahl Spülgänge pro Reinigung		Summe 1 x Anzahl Spülgänge = Summe		
	Anzahl Reinigungen im Jahr		Summe 2 x Anzahl Reinigung		
<input type="checkbox"/> WC/Dusche:	Pauschaler Abzug pro Person		je 15 m ³ /Jahr pro Person		
			Abzug Abwassermenge		

Erläuterung über die Benutzung von Abzugswasserzählern:

- Der Nachweis der Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- Hierfür ist an zugänglicher Stelle ein geeichter und verplombter Wasserzähler einzubauen.
- Der Zähler wird auf Kosten des Antragstellers eingebaut und nach Ablauf der jeweils **gültigen Eichfrist** (bei Kaltwasserzählern: **6 Jahre**) durch einen neuen, geeichten Zähler ersetzt.
- Der ordnungsgemäße Einbau und die Verplombung des Zwischenzählers bzw. auch ein Zählerwechsel ist durch eine Rechnungskopie nachzuweisen oder wird verbindlich von der ausführenden Installateur-Firma bestätigt.
- Die Ablesung ist jährlich zum Zeitpunkt der Ablesung des Frischwasserzählers vorzunehmen.
- Für einen nicht geeichten und verplombten Zähler kann kein Abzug gewährt werden.
- Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich sind gem. § 10 Abs. 4 Buchst. a BGS-EWS vom Abzug ausgeschlossen.
- Es sind nur jene Mengen abzugsfähig, die für den Bestimmungszweck in der Landwirtschaft verwendet werden. Wasser für andere Verwendungszwecke (z. B. Autowäsche, Poolbefüllung, sonstige Reinigungszwecke) kann nicht berücksichtigt werden. Ein Missbrauch kann strafrechtlich geahndet werden.
- Mit Routinekontrollen durch den Markt Teisendorf nach vorheriger Absprache erklärt sich der Gebührenpflichtige einverstanden.
- Nach Art. 14 des Kommunalabgabengesetzes wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben einen Abgabevorteil erlangt (Abgabehinterziehung). Der Versuch ist bereits strafbar.

Abgabetermin ist spätestens Freitag, der 07.01.2022

Ich bestätige, die Erläuterung gelesen zu haben und beantrage die Abzugsmenge für die Abrechnung der Einleitungsgebühren nach o. g. Angaben:

Ort, Datum

Unterschrift Eigentümer

<i>Vom Markt Teisendorf auszufüllen</i>		
FAD:	VST:	Sachbearbeiter:
Objekt-Nr:	Der Zähler entspricht den Bedingungen:	Datum:

Bitte beachten Sie:

Aufgrund der aktuellen Gesundheitslage bleibt das Rathaus zum Schutz der Bevölkerung ab sofort für den öffentlichen Publikumsverkehr geschlossen. Der Einlass ins Rathaus ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (08666/9889-0) während den üblichen Öffnungszeiten möglich. Bei Rückfragen oder dringenden Angelegenheiten bitte telefonisch oder per E-Mail abklären, ob für die Erledigung des Anliegens ein persönliches Erscheinen notwendig ist.

Das Betreten und der Aufenthalt im Rathaus ist nur mit Mund- und Nasenschutz gestattet!

Wir danken für Ihr Verständnis. Bleiben Sie gesund.